

**A b d r u c k
Niederschrift**

über die **öffentliche** Sitzung des Sozialhilfeausschusses
von Montag, den **22.11.2004**,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Miltenberg

Beginn der Sitzung:	14:00 Uhr
Ende der Sitzung:	16:30 Uhr

Den Vorsitz führte Herr Landrat Roland Schwing.

Anwesend waren:

Stimmberechtigte Ausschussmitglieder

Frau Sonja Dolzer-Lausberger
Frau Emma Fichtl
Herr Boris Großkinsky
Herr Erich Kuhn
Frau Isolde Marsilia
Frau Waltraud Nutz
Herr Kurt Schumacher
Frau Ruth Weitz

Beratende Ausschussmitglieder

Herr Wolfgang Bonn
Herr Rüdiger Ehrhardt
rau Margit Giegerich
Herr Matthias Grimm
Herr Hermann Hellmuth
Herr Winfried Neuf
Herr Alfons Oberle
Herr Stefan Wüst

Stellv. Ausschussmitglieder

Frau Angelika Ebert
Herr Roland Elbert
Herr Bruno Fischer
Frau Monika Schuck
Herr Kurt Schüßler

Entschuldigt fehlten:

Stimmberechtigte Ausschussmitglieder

Herr Michael Böhme
Herr Erich Stappel
Herr Dr. Rainer Vorberg

Beratende Ausschussmitglieder

Herr Hans Burkhardt
Frau Mathilde Chassée
Herr Edwin Pfeifer

Gefehlt haben:

Frau Marion Becker (stimmberechtigtes Ausschussmitglied)
Herrn Günter Munz (beratendes Ausschussmitglied)

Von der Verwaltung haben teilgenommen:

Herr Dr. Erwin Dittmeier, Medizinaldirektor
Herr Dietmar Fieger, Oberregierungsrat
Herr Peter Henn-Mücke, Verwaltungsoberinspektor
Herr Thomas Wohlmann, Verwaltungsoberinspektor (Punkt 2)
Herr Manfred Vill, Verwaltungsamtmann
Frau Ursula Mottl, Schriftführerin

Tagesordnung:

- 1 Anerkennung der Sitzungsniederschrift vom 24.11.2003
- 2 Bericht über das Projekt "Hilfe zur Arbeit" im Jahr 2004
- 3 Beitritt des Landkreises Miltenberg zur Rahmenvereinbarung nach § 264 SGB V
- 4 Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe (SGB II):
Bericht über die Umsetzung im Landkreis Miltenberg
- 5 Bericht über die BSHG-Reform (SGB XII und bayerisches Landesrecht)
- 6 Haushaltsplan 2005 für das Sozialamt Miltenberg:
 - Beschluss über die Jahreshochrechnung 2004
 - Information zur Haushaltsplanung 2005

Tagesordnungspunkt 1:

Anerkennung der Sitzungsniederschrift vom 24.11.2003

Gegen die Niederschrift über die Sitzung des Sozialhilfeausschusses vom 24.11.2003 wurden innerhalb der 14-tägigen Frist keine Einwendungen erhoben. Sie gilt daher als anerkannt.

Tagesordnungspunkt 2:

Bericht über das Projekt "Hilfe zur Arbeit" im Jahr 2004

Verwaltungsinspektor Wohlmann gab folgenden Bericht:

Im Zeitraum 01.01. bis 12.11.2004 haben 1.525 Bedarfsgemeinschaften mit insgesamt 3.322 Personen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten. In dieser Zahl sind auch Personen enthalten, die nur kurzfristig Leistungen bezogen haben. Von diesen Hilfeempfängern wurden dem Sachbereich „Hilfe zur Arbeit“ ca. 300 Personen mit dem Vermerk „Arbeit generell zumutbar“ gemeldet.

Im Laufe des Jahres 2004 wurden bisher folgende Maßnahmen durchgeführt:

1. Gemeinnützige Arbeit: **187** Personen
(ca. 55.846 Std., entspricht ca. 56.963,00 € an Mehraufwandsentschädigung)
2. Gemeinnützige Arbeitsverträge: **5** Personen, alle mit dem Landkreis Miltenberg
3. Qualifizierungskurs für Frauen in Miltenberg (bfz - ESF-gefördert): **19** Teilnehmerinnen
(7 in Arbeit vermittelt, leider keine Vermittlungen mehr im Zeitraum 11/03 bis 1/04)
4. Qualifizierungskurs zur Fachkraft für Bürokommunikation und Vertriebsunterstützung in Aschaffenburg (Dialog-Akademie – ESF-gefördert): **12** Teilnehmer
0 Vermittlungen 2003/2004, neuer Kurs am 15.09.2004 mit 8 Teilnehmerinnen aus dem Landkreis Miltenberg begonnen, welche bessere Aussichten auf eine Vermittlung haben, weil sie qualifizierter als die vorherigen Teilnehmerinnen sind
5. Sprachkurse für Ausländer, die keinen Anspruch auf Arbeitsamt-Kurse haben: **25** Personen
6. Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber (1. Arbeitsmarkt): **8** Personen
7. Praktika bei Firmen (ohne Lohnanspruch, mit Mehraufwandsentschädigung): **38** Personen
8. Projekt „Jump Plus“ (Sprachkurs, Sprachförderung, Lohnkostenzuschuss und Qualifizierung für den Arbeitsmarkt): **64** Personen
9. Projekt „Arbeitsförderung für Langzeitarbeitslose“ (Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber): **42** Personen.

Die Projekte „Jump Plus“ (für arbeitslose Jugendliche bis 25 Jahre) bzw. „Arbeitsförderung für Langzeitarbeitslose“ (für über 25-Jährige, welche mindestens sechs Monate arbeitslos waren) sind in vollem Gange. Wie bereits aus den genannten Zahlen ersichtlich ist, konnten im Rahmen dieser beiden Programme, welche über die Bundesagentur für Arbeit finanziell gefördert werden, 106 Sozialhilfeempfänger/innen aus dem Landkreis Miltenberg an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen bzw. in den Arbeitsmarkt integriert werden. Es wurde vor allem deutlich, dass viele aufgrund ihrer Schul- und Berufsausbildung bzw. weiterer Lebensumstände (z.B. Sprachdefizite) auf dem derzeitigen Arbeitsmarkt kaum eine Chance haben, wenn sie nicht durch Bildungsträger oder sonstige Institutionen hierfür fachlich geschult werden. Aufgrund der sehr hohen Arbeitslosigkeit sind Arbeitgeber kaum noch bereit, Arbeitskräfte einzustellen, ohne hierfür von der öffentlichen Hand (Bundesagentur für Arbeit bzw. Sozialamt) Lohnkostenzuschüsse zu erhalten. Erfreulicherweise laufen diese beiden Projekte, welche zum 31.12.2004 beendet werden sollten, vorerst weiter, so dass diese Fördermöglichkeiten den Kunden der Arbeitsgemeinschaft Miltenberg auch zu Beginn des Kalenderjahres 2005 im Rahmen der Umsetzung der Arbeitsmarktreform (Hartz IV) zur Verfügung stehen.

Im Zeitraum 01.01. bis 12.11.2004 wurden vom Sachbereich „Hilfe zur Arbeit“ in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle zwischen den Sozialämtern der Region 1 und der Bundesagentur für Arbeit Aschaffenburg (KOST) insgesamt 36 Personen in ein Arbeits- und vier Personen in ein Ausbildungsverhältnis vermittelt. Von den 40 Vermittlungen entfallen ca. ein Fünftel auf Initiativen der KOST. Hinzu kommen noch 42 Vermittlungen im Rahmen des Projektes „Arbeitsförderung für Langzeitarbeitslose“.

Anhand einer Gegenüberstellung wird das Verhältnis zwischen Nettoaufwendungen für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt und Aufwendungen für die Hilfe zur Arbeit dargestellt:

Verhältnis der Jahresaufwendungen lfd. HLU (netto) zu Hilfe zur Arbeit (HzA)					
	1999	2000	2001	2002	2003
NettoaufwandHLU	3,101.424,77 €	2,950.365,64 €	2,765.878,29 €	3,022.525,86 €	3,190.809,87 €
Aufwand HzA	270.319,69 €	172.311,76 €	187.228,01 €	174.409,52 €	191.600,92 €
Summe	3,371,744,46 €	3,122.677,40 €	2,953.106,30 €	3,196.935,38 €	3,382.408,79 €

Daraus wird ersichtlich, dass der Nettosozialhilfeaufwand 2003 nur geringfügig über dem Nettosozialhilfeaufwand des Jahres 1999 liegt, obwohl die wirtschaftliche Lage auf dem Arbeitsmarkt damals erheblich besser war. Im Vergleich zum Jahr 2002 haben die erhöhten Anstrengungen im Bereich „Hilfe zur Arbeit“ dazu geführt, dass sich der Nettosozialhilfeaufwand um nur ca. 5 % erhöht hat. Auch im Jahr 2003 führte die Zahl an erhöhten Vermittlungen in den 1. Arbeitsmarkt von ca. 20 % und die Vermittlungen im Rahmen des Projektes „Arbeitsförderung für Langzeitarbeitslose“ nicht zur Verringerung der Anzahl der Sozialhilfeempfänger (3.267 Personen im Vergleichszeitraum 2003). Schuld daran war und ist die Lage am Arbeitsmarkt.

Es besteht nun Gewissheit darüber, wie es im Rahmen der Arbeitsmarktreform für den Landkreis Miltenberg als Sozialhilfeträger ab 01.01.2005 weitergeht. Die Bundesagentur für Arbeit Aschaffenburg hat mit dem Landkreis Miltenberg ab 01.10.2004 vertraglich eine Arbeitsgemeinschaft Miltenberg gegründet. Die Umsetzung dieses Großprojektes, wonach arbeitsfähige Empfänger von Arbeitslosen- und Sozialhilfe und deren Familienangehörige rechtzeitig zum 01.01.2005 über die ihnen zustehenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II verfügen können, ist in vollem Gange. Durch diese Arbeitsgemeinschaft wird es den Bereich „Hilfe zur Arbeit“ mit seinen gesetzlichen Grundlagen (BSHG) ab 01.01.2005 nicht mehr geben.

Landrat Schwing dankte für den Bericht, der eine gute Entwicklung des Projektes bestätige. Dass keine große Anzahl von Vermittlungen möglich gewesen sei, liege an der schlechten Situation des Arbeitsmarktes.

Tagesordnungspunkt 3:

Beitritt des Landkreises Miltenberg zur Rahmenvereinbarung nach § 264 SGB V

Medizinaldirektor Dr. Dittmeier trug vor, dass bedürftige Personen, welche nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert seien, bis Ende 2003 bei Krankheit vom Sozialhilfeträger die sog. „Hilfe bei Krankheit“ (früher Krankenhilfe) erhalten hätten. Das Sozialamt habe wie eine gesetzliche Krankenkasse die Leistungen der Krankenbehandlung an die Kassenärztliche bzw. Kassenzahnärztliche Vereinigung aufgrund der dort abgerechneten Krankenscheine gezahlt.

Die mit dem Gesundheitsreformgesetz seit 01.01.2004 gültige Neuregelung (§ 264 SGB V) sehe vor, dass Empfänger von „Hilfe bei Krankheit“ seitdem stattdessen grundsätzlich Leistungen von einer Krankenkasse ihrer Wahl erhalten, welche dann diese Leistungen vom zuständigen Sozialhilfeträger zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von bis zu 5 %

zurückerstattet bekomme. Die Neuregelung sei zu begrüßen, weil in der Vergangenheit vielfach kritisiert worden sei, dass Sozialhilfeempfänger deutlich bessere Krankenversorgungsleistungen als Kassenpatienten erhalten. Dieser Vorwurf, ob berechtigt oder nicht, werde künftig nicht mehr möglich sein, weil Sozialhilfeempfänger nun durch die Krankenkassen die gleiche Behandlung wie die übrigen Kassenpatienten erfahren. Auch die Regelungen über die „Hilfe bei Krankheit“ (§ 38 BSHG) seien nun ausnahmslos dem Leistungsrahmen der gesetzlichen Krankenversicherung angepasst. Mehrkosten werden durch die Neuregelung für den Sozialhilfeträger nicht erwartet, weil davon ausgegangen werden könne, dass der Verwaltungskostenzuschlag von 5 % durch die Leistungseinschränkungen im Rahmen des Gesundheitsreformgesetzes, die professionellere Hilfgewährung durch die Krankenkasse sowie durch (langfristige) Personaleinsparungen ausgeglichen werde. Diese Regelung habe nur zeitlich beschränkt wesentliche Bedeutung, weil durch das Inkrafttreten des SGB II ab 01.01.2005 ca. 90 % der seitherigen Sozialhilfeempfänger eine „echte“ Krankenversicherung über das Arbeitslosengeld II erhalten. Das geschätzte jährliche Gesamtkostenvolumen in diesem Bereich dürfte sich ab 2005 dann noch auf ca. 20.000,00 € bis 30.000,00 € belaufen.

Zur Regelung des Anmelde- und Erstattungsverfahrens nach § 264 SGB V hätten die kommunalen Spitzenverbände und die Spitzenverbände der Krankenkassen eine Rahmenvereinbarung getroffen. Der Bayer. Landkreistag empfehle seinen Mitgliedern den Beitritt rückwirkend ab 01.01.2004. In Ermangelung anderer Regelungen finden die Inhalte der Vereinbarung in der Praxis bereits Anwendung. Die gesamte Vereinbarung umfasse 18 Seiten. Nachfolgend werden die wesentlichen Inhalte dargestellt:

§ 1 Gegenstand

Umsetzung des Anmelde- und Erstattungsverfahrens nach § 264 SGB V.

§ 2 Meldeverfahren

Anmeldung durch den Sozialhilfeträger, Inhalte der Anmeldung.

§ 3 Wahlrecht

Der Hilfeempfänger hat das Recht, die Krankenkasse frei zu wählen.

§ 4 Krankenversichertenkarte

Der Hilfeempfänger erhält eine Krankenversichertenkarte, die auch zeitlich befristet werden kann. Eine „echte“ Krankenversicherung wird dadurch aber nicht begründet. Für missbräuchliche Verwendung haftet (lt. Gesetz) der Sozialhilfeträger.

§ 5 Einzug der Krankenversichertenkarte

Für den Einzug der Karte bei Beendigung des Sozialhilfebezugs ist (lt. Gesetz) das Sozialamt verantwortlich.

§ 6 Grundlagen der Leistung

Die Leistungen entsprechen nach Art, Umfang, Inhalt und Höhe der Leistung der gesetzlichen Krankenkasse.

§ 7 Besonderheiten

U.a.: Ein Wahlrecht auf Kostenerstattung besteht nicht. Behandlungen im Ausland können nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Sozialamt erfolgen. Entgeltersatzleistungen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld) stehen nicht zu.

§ 8 Abrechnungsverfahren

Die Krankenkasse, die die Leistung erbracht hat, rechnet mit dem Sozialhilfeträger ab, der die Anmeldung abgegeben hat.

§ 9 Abschlagszahlungen

Das Sozialamt muss Krankenkassenabschlagszahlungen in Höhe von 600,00 € für jeden gemeldeten Hilfeempfänger je Quartal vor auszahlen. Hinsichtlich der stationären Kosten beteiligt sich der Bezirk im Umfang von 60 % an den Abschlagszahlungen.

§ 10 Verwaltungskostenpauschale

5 %.

§§ 11 bis 14 Durchsetzung von Ersatzansprüchen, Wirksamwerden, Geltungsdauer, Kündigung, salvatorische Klausel

Hinsichtlich der Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers für stationäre Krankenhilfeleistungen hätten sich die unterfränkischen Sozialhilfeträger bereits im Februar 2004 darauf verständigt, dass diese Kosten einschließlich der Verwaltungskostenpauschale vom Bezirk ohne Einzelfallprüfung erstattet werden. Im Haushaltsjahr 2004 seien durch die Abschlagsregelung bislang vorschüssliche Kosten in Höhe von ca. 600.000,00 € entstanden, die sich jedoch nach Abrechnung der Leistungen durch die gesetzlichen Krankenkassen wesentlich reduzieren müssten. Bislang hätten die Kassen allerdings noch nicht einmal das 1. Quartal 2004 abgerechnet.

Anzumerken bleibe noch, dass Asylbewerber von der Neuregelung nicht betroffen seien.

Durch den Sozialhilfeausschuss wurde einstimmig folgendes

b e s c h l o s s e n :

Der Landkreis Miltenberg tritt der rückwirkend ab 01.01.2004 gültigen Rahmenvereinbarung nach § 264 SGB V, wie sie von den bayerischen kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der Krankenkassen ausgehandelt und vorgelegt wurde, bei.

Tagesordnungspunkt 4:

Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe (SGB II): Bericht über die Umsetzung im Landkreis Miltenberg

Verwaltungsobersinspektor Henn-Mücke berichtete anhand der dieser Niederschrift beigelegten Powerpoint-Präsentation über die Umsetzung der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe (SGB II) im Landkreis Miltenberg.

Landrat Schwing bemerkte, dass die vorgestellte Lösung für die im Landkreis Miltenberg lebenden Hilfebedürftigen eine gute Lösung sei. Den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Sozialamtes gebühre für ihren Einsatz ein großes Kompliment.

Nach Beantwortung der Fragen der Ausschussmitglieder durch Verwaltungsobersinspektor Henn-Mücke bat Verwaltungsamtmann Vill um Verständnis dafür, wenn in Einzelfällen die Bearbeitung von Anträgen nicht so optimal wie gewohnt erfolge. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Sozialamtes müssten nämlich in der derzeitigen Situation doppelte Arbeit leisten.

Tagesordnungspunkt 5:

Bericht über die BSHG-Reform (SGB XII und bayerisches Landesrecht)

Verwaltungsamtmann Vill gab folgenden Bericht:

Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

Mit dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) wird das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ab 01.01. 2005 unter neuem Namen und in abgewandelter Form in das Sozialgesetzbuch eingefügt. Schwerpunkte der Neuregelung sind:

- die Ausgliederung erwerbsfähiger Sozialhilfeempfänger und deren Familien aus der Sozialhilfe und Eingliederung in das Sozialgesetzbuch II (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitssuchende,
- die Eingliederung der Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als eine Sozialhilfeleistung in das SGB XII,
- die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz im Leistungsrecht und bezüglich des Einsatzes des Einkommens und Vermögens mit Ehepartnern,
- ein neues System für die Bemessung der Regelsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt mit weitgehender Pauschalierung dieser Hilfe,
- der Wegfall der Gliederung in Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen; es werden nun die sieben Leistungsarten der unterschiedlichen Notlagen nebeneinander gestellt,
- die Einführung des trägerübergreifenden persönlichen Budgets entsprechend den Regelungen im SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) bei der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege und
- der Übergang des Rechtsweges von der Verwaltungs- zur Sozialgerichtsbarkeit.

Zu einem großen Teil wurden die seitherigen Vorschriften des BSHG in leicht veränderter Form und an anderer Stelle im Gesetz übernommen. Manche Vorschriften sind aber auch weggefallen, insbesondere die Kostenerstattung bei Umzügen (seither § 107 BSHG) oder in Verbindung mit dem jeweiligen Landesrecht die Vorschrift über die Anhörung sozial erfahrener Personen im Widerspruchsverfahren.

Wesentlich ist auch die Änderung der Zuständigkeitsregelungen: Das Bundesgesetz erteilt dem jeweiligen Landesgesetzgeber hier die grundsätzliche Regelungskompetenz, wobei aber vorgegeben wurde, für jede Hilfeart eine möglichst einheitliche Zuständigkeit entweder des örtlichen oder des überörtlichen Trägers festzulegen (§ 97 Abs. 2 SGB XII).

Landesrechtliche Umsetzung

Nach dem 1. Gesetzentwurf eines bayerischen Ausführungsgesetzes (AGSGB) vom 02.09. 2004 war ursprünglich geplant, dass die Bezirke einheitlich (für alle ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen) zuständig werden für

- die Eingliederungshilfe für Behinderte
- die Hilfe zur Pflege
- die Hilfe für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.

Neben den Hilfen zum Lebensunterhalt sollen die örtlichen Träger folgende Zuständigkeiten erhalten:

- Hilfe zum Lebensunterhalt in Altenheimen
- Stationäre Krankenhilfe
- Hilfen an Ausländer, Aussiedler/Spätaussiedler, insbesondere auch im SGB II-Bereich.

Nachdem vor allem der Bayer. Städtetag eine überproportionale Belastung seiner Mitglieder wegen des hohen Ausländeranteils in den großen Städten befürchtete und hiergegen intervenierte, hat das Bayer. Sozialministerium einen geänderten 2. Gesetzentwurf (Stand: 12.10.2004) verfasst, nach dem zunächst (zumindest für 2005) alles bei der momentan geltenden Zuständigkeitsregelung bleiben soll und insbesondere für die Kosten der Unterkunft für Ausländer im SGB II ebenfalls die Bezirke zuständig wären, bei einer gleichzeitigen "Delegation auf die örtlichen Träger kraft Gesetzes" im SGB II-Bereich. Außerdem stellt es dieser aktuelle Entwurf den Kommunen im Sinne der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung frei, ob sie künftig noch einen Sozialhilfeausschuss einrichten wollen und regelt aufgrund der bereits erwähnten bundesgesetzlichen Ermächtigung den Wegfall der Anhörung sozial erfahrener Personen im Widerspruchsverfahren.

Das Bayer. Sozialministerium hat anlässlich der Bekanntgabe dieses 2. Entwurfes Mitte Oktober 2004 angekündigt, dass das Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich des Landesrechts selbst bei reibungslosem Verlauf dieses Jahr nicht mehr über die „parlamentarische Bühne“ gehen werde und deshalb vermutlich erst nach Beginn des Jahres 2005 definitiv die Zuständigkeiten ab 01.01.2005 bekannt werden. Inzwischen hat das Kabinett aber den 2. Entwurf verabschiedet. Die derzeitigen Planungen und Überlegungen gehen von dessen Verabschiedung im Bayer. Landtag aus. Die Umsetzung dieser Regelung wird aber vermutlich praktische Probleme mit sich bringen, weil das bundesweit eingerichtete Programm A2LL zur Berechnung des Arbeitslosengeldes II die nur in Bayern und vielleicht nur für ein Jahr notwendige Aufgliederung der kommunalen Leistungen in unterschiedliche Personenkreise nach derzeitigem Stand nicht hinreichend gewährleisten kann.

Tagesordnungspunkt 6:

Haushaltsplan 2005 für das Sozialamt Miltenberg:
- Beschluss über die Jahreshochrechnung 2004
- Information zur Haushaltsplanung 2005

Landrat Schwing wies darauf hin, dass den Mitgliedern des Sozialhilfeausschusses dieses Jahr mit der Einladung zur Sitzung nicht ein ausgearbeiteter und beschlussreifer Entwurf für den Sozialetat des Folgejahres, sondern nur eine Haushaltsübersicht für das Jahr 2004, verbunden mit „Vorüberlegungen zum Haushaltsplan“ für das Jahr 2005, habe zugesandt werden können.

Der Hochrechnung des Jahresergebnisses 2004 könne erfreulicherweise entnommen werden, dass der Zuschussbedarf voraussichtlich um 80.000,00 € unter dem veranschlagten Ansatz liegen werde. Dieser Betrag werde sogar noch dadurch verfälscht, dass in den Ausgaben etwa 220.000,00 € Vorschussleistungen an die gesetzlichen Krankenkassen enthalten seien, mit deren Rückerstattung nach durchgeführter Leistungsabrechnung weitestgehend zu rechnen sei, so dass das „echte“ Jahresergebnis noch deutlich über dem genannten Betrag angesetzt werden könne. Ausschlaggebend sei, dass sich der Anstieg der Sozialhilfefallzahlen, der von September 2002 bis September 2003 noch 22 % betragen habe, erfreulicherweise nicht in diesem Maße fortgesetzt habe. Die Steigerung im gleichen Zeitraum des abgelaufenen Jahres habe nur etwas über 6 % betragen. Bei der Haushaltserstellung 2004 dagegen seien 10 % kalkuliert worden.

Im Bereich Grundsicherung sei im August 2004 die Abrechnung der Bundeserstattung erfolgt. Die Erstattungsquote in Bayern betrage 27,5 % des Nettoaufwands. Für den Landkreis Miltenberg habe er im Jahr 2003 715.000,00 € betragen. Somit verbleibe ein ungedeckter

Nettoaufwand von 518.000,00 €, dem lediglich geschätzte HLU-Einsparungen beim Landkreis Miltenberg von 274.000,00 € sowie beim Bezirk Unterfranken von 125.000,00 € gegenüberstehen.

Ein Haushaltsplanentwurf für das Sozialamt Miltenberg zur Empfehlung an den Kreistag könne dieses Jahr noch nicht vorgelegt werden. Der Hauptgrund liege vor allem in der völligen Unsicherheit bezüglich der Höhe der Fallzahlen und der Wirkung der beiden anstehenden Revisionstermine 01.03.2005 und 01.10.2005, an denen die Bundeserstattungsquote von derzeit 29,1 % noch einmal geändert werden soll.

Die Verwaltung beabsichtige deshalb, den Haushaltsplanentwurf 2005 erst nach Beginn des neuen Jahres zu erstellen. Es werde davon ausgegangen, dass dann zumindest verlässlichere Daten hinsichtlich der Fallzahlen im SGB II-Bereich sowie hinsichtlich der durchschnittlichen Höhe der Unterkunftskosten vorliegen. Auch die landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen werden dann definitiv bekannt sein. Der Sozialhilfeausschuss des Landkreises Aschaffenburg habe sich zur gleichen Vorgehensweise entschlossen.

Unter Hinweis darauf, dass einige Fraktionen schon von einer Senkung der Kreisumlage sprechen, bat Landrat Schwing, keine Hoffnungen zu wecken, die nur das gesamte Vorgehen belasten. Noch sei der Landkreis Miltenberg von einer „normalen“ Haushaltssituation weit entfernt. Landrat Schwing gab in diesem Zusammenhang das Schreiben des Vorsitzenden des Bayer. Gemeindetages, Kreisverband Miltenberg, Bürgermeister Berninger, Erlsbach a.Main, vom 16.11.2004 bezüglich der Auswirkungen der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe bekannt. Danach dürfe es keinesfalls dazu kommen, dass die Finanzierung dieser kreiseigenen Aufgabe über die Umlagezahler erfolge. Die Gemeinden seien weder in der Lage noch bereit, zusätzliche Kosten in Kauf zu nehmen, nachdem im Vorfeld Kostenentlastung angekündigt worden sei.

Anhand der den Ausschussmitgliedern mit der Einladung übersandten Vorlage „Haushaltsübersicht für das Jahr 2004 (Auszug) und Vorüberlegungen zum Haushaltsplan für das Jahr 2005 des Sozialamtes Miltenberg einschließlich ARGE Miltenberg“ gab Verwaltungsamtmann Vill sodann ausführliche Erläuterungen.

Nach kurzer Beratung fasste der Sozialhilfeausschuss einstimmig folgenden

B e s c h l u s s :

Die Jahreshochrechnung für das Haushaltsjahr 2004 wird mit geschätzten

Ausgaben von 6,267.553,64 €

Einnahmen von 1,466.204,77 €

und einem Zuschussbedarf von 4,801.348,77 €

zur Kenntnis genommen. Ein Empfehlungsbeschluss hinsichtlich des Haushaltsansatzes 2005 kann frühestens Anfang des Jahres 2005 nach Vorliegen belastbarer Zahlen und Informationen gefasst werden.

gez.

gez.

Schwing
Vorsitzender

Mottl
Protokollführerin

